

Unternehmensberatungen



© Europäischer Sozialfonds



EUROPÄISCHE UNION
© Europäische Union (EU)

Die Maßnahme wird aus dem Europäischen Sozialfonds (ESF) der Europäischen Union kofinanziert.

Gegenstand der Förderung

Allgemeine Beratungen und spezielle Beratungen zu Technologie- und Innovation, Außenwirtschaft, Qualitätsmanagement, Kooperation, Mitarbeiterbeteiligung und im Vorfeld eines Rating.

Darüber hinaus werden Umweltschutz- und Arbeitsschutzberatungen, Beratungen von Unternehmerinnen oder Migranten/-innen zur Unternehmensführung sowie Beratungen zur besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf gefördert.

Antragsberechtigte

Kleine und mittlere Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft sowie Angehörige der Freien Berufe, die mindestens ein Jahr am Markt bestehen und

1. weniger als 250 Personen beschäftigen,
2. einen Jahresumsatz von nicht mehr als 50 Millionen Euro oder eine Jahresbilanzsumme von nicht mehr als 43 Millionen Euro haben,
3. sich nicht zu 25 Prozent oder mehr ihres Kapitals oder ihrer Stimmrechte im Besitz eines oder mehrerer Unternehmen befinden.

Diese Schwellenwerte beziehen sich auf den letzten durchgeführten Jahresabschluss. Als Berechnungsgrundlage werden hierbei die letzten beiden Geschäftsjahre herangezogen. Bei der Angabe der Mitarbeiter entscheidet grundsätzlich die während des Jahres beschäftigten Vollzeitmitarbeiter.

Bestehen Unternehmensverflechtungen (in Form von verbundenen Unternehmen, bei Beteiligungen von über 25 % des antragstellenden Unternehmens an anderen Unternehmen bzw. anderer Unternehmen an dem antragstellenden Unternehmen) müssen die hier beschäftigten Mitarbeiter bzw. erzielten Jahresumsätze kumuliert werden. Nähere Informationen entnehmen Sie bitte der EU-KMU Definition unter „Weiterführende Dokumente“

Art und Höhe der Förderung

Zuschüsse zu den vom Unternehmensberater in Rechnung gestellten Beratungskosten. Höchstzuschuss in den alten Bundesländern 50 % maximal 1.500 Euro, in den neuen Bundesländern einschließlich des Regierungsbezirks Lüneburg 75 % maximal 1.500 Euro. Bei allgemeinen Beratungen und speziellen Beratungen hat jedes Unternehmen ein Beratungskontingent von jeweils insgesamt 3.000 Euro im Rahmen der Laufzeit der Richtlinien. Allgemeine und spezielle Beratungen werden also mit Zuschüssen von zusammen maximal 6.000 Euro gefördert. Diese Beschränkung gilt nicht für Umweltschutz- und Arbeitsschutzberatungen, Beratungen von Unternehmerinnen oder Migranten / -innen zur Unternehmensführung sowie Beratungen zur besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf.

Die Beratungen müssen den Richtlinienanforderungen genügen. Die Förderung erfolgt im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel.

Entscheidungsgrundlage

Richtlinien über die Förderung von Unternehmensberatungen für kleine und mittlere Unternehmen sowie Freie Berufe vom 27. Juni 2008 (Bundesanzeiger 99, Seite 2404). Die Zuwendungen werden als „De-minimis“-Beihilfen gewährt.

Antragsfrist / Antragstellung / Ansprechpartner

Zuschussanträge sind nur bei einer der zugelassenen Leitstellen einzureichen.

Die vollständigen Antragsunterlagen müssen spätestens 3 Monate nach Abschluss der Beratung und Zahlung der Beratungskosten der Leitstelle vorliegen.

Dem Antragsformular ist der Beratungsbericht, die Beraterrechnung, der Kontoauszug als Zahlungsnachweis und die bereits erhaltenen „De-minimis“ Bescheinigungen des Antragstellers beizufügen.

Die Antragstellung kann durch ein elektronisches Antragsformular (kostenlos) oder auf einem vollständig ausgefüllten Original-Vordruck (kostenpflichtig – W. Bertelsmann Verlag KG, Telefon: +49 (0)521 91101-17, Telefax: +49 (0)521 91101-19, Bestellnummer: 12 01 006g) erfolgen.

Weitere Informationen erhalten Sie bei den Leitstellen sowie bei der Bewilligungsbehörde:
Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)
Frankfurter Straße 29 – 35
65760 Eschborn
Telefon: +49 (0)6196 908-570
Telefax: +49 (0)6196 908-800

Quelle: Internetpräsensts des BAFA – 11.07.2010